



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

43. Jahrgang	Herausgegeben zu Meschede am 30.03.2017	Nummer 8
---------------------	--	-----------------

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
34	Bekanntmachung Landtagswahl am 14. Mai 2017 Beisitzer des Kreiswahlausschusses	48
35	Bekanntmachung des Gesamtabschluss des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2015	48
36	Bekanntmachung der zweiten öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanentwurfes „Sundern“	49
37	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Feststellung von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Hochsauerlandkreis vom 24.03.2017	50
38	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2017 vom 30.03.2017	56
39	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)	58

34 BEKANNTMACHUNG LANDTAGSWAHL AM 14. MAI 2017 BEISITZER DES KREISWAHLAUS- SCHUSSES

Für die Landtagswahlkreise

124 - Hochsauerlandkreis I und
125 - Hochsauerlandkreis II

ist gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen -Landeswahlgesetz- (LWahlG) ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet worden. Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in der Sitzung am 24.06.2016 gem. § 10 Abs. 3 LWahlG die Beisitzer/innen und deren Stellvertreter/innen in den Kreiswahlausschuss gewählt, nach entsprechender Umbesetzung durch Beschluss des Kreistages vom 24.03.2017 setzt sich der Kreiswahlausschuss wie folgt zusammen:

Beisitzer/in	stv. Beisitzer
Martin Bracht, Bestwig	Ursula Beckmann, Arnsberg
Ferdi Lenze, Meschede	Gerhard Otto Hafner, Sundern
Hiltrud Schmidt, Olsberg	Ludwig Schulte, Sundern
Dr. Michael Schult, Arnsberg	Hans Walter Schneider, Winterberg
Antonius Vollmer, Meschede	Isolde Clasvogt, Arnsberg
Joachim Blei, Sundern	Stefan Rabe, Medebach

Die Namen der Beisitzer und ihrer Stellvertreter werden hiermit gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Landeswahlordnung (LWahlO) öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 27. März 2017

HOCHSAUERLANDKREIS
Der Landrat als Kreiswahlleiter
für die Landtagswahl 2017

gez.
Dr. Schneider

35 BEKANNTMACHUNG DES GESAMT- ABSCHLUSSES DES HOCHSAUER- LANDKREISES ZUM 31.12.2015

I. Bestätigung des Gesamtabchlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2015 so- wie Entlastung des Landrates

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 24.03.2017 gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land NRW (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn, testierten Gesamtabchluss zum 31.12.2015 einschließlich Gesamtanhang und Gesamtlagebericht bestätigt und dem Landrat uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn, hat den am 22.02.2017 unterzeichneten eingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt (gedruckte Fassung):

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Hochsauerlandkreis

Wir haben den von dem Hochsauerlandkreis, Meschede, aufgestellten Gesamtabchluss — bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang und den Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Aufstellung von Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegt in der Verantwortung des Landrates des Hochsauerlandkreises. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Gesamtabchlussprüfung nach § 116 Abs. 6 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss

unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Hochsauerlandkreises einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Rechnungslegungsinformationen der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Landrates des Hochsauerlandkreises sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt:

Die Bewertung der Deponierückstellung wurde uns nicht hinreichend nachgewiesen und wir konnten auch durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über die Deponierückstellung in Höhe von EUR 80.321.477,00 gewinnen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesamtabchluss und der Gesamtlagebericht insoweit fehlerhaft ist.

Mit dieser Einschränkung entspricht der Gesamtabchluss nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche. Mit der Einschränkung steht der Gesamtlagebericht in Einklang mit dem Gesamtabchluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche und stellt die Chancen

und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

II. Bekanntmachung des Gesamtabchlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2015

Der Gesamtabchluss des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2015 wird gem. § 53 Abs. 1 KrO in Verbindung mit § 116 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Gesamtabchluss zum 31.12.2015 einschließlich Gesamtanhang und Gesamtlagebericht wird ab sofort bis zur Bestätigung des folgenden Gesamtabchlusses zur Einsichtnahme im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 480, während der Dienststunden von 8.30 – 15.30 Uhr, an Freitagen bis 13.00 Uhr zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Zudem ist der Gesamtabchluss im Kreistagsinformationssystem (Drucksache Nr. 9/693) im Internet auf der Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik & Verwaltung“ / „Kreistagsinformationssystem“ veröffentlicht.

Meschede, 27.03.2017

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

gez.
Dr. Schneider

36 BEKANNTMACHUNG DER ZWEITEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES LANDSCHAFTSPLANENTWURFES „SUNDERN“

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 24. März 2017 beschlossen, den Entwurf des Landschaftsplanes "Sundern" erneut öffentlich auszulegen. Ziel ist, den geltenden Landschaftsplan (LP) aufzuheben und zu ersetzen. Der Plan umfasst das Stadtgebiet von Sundern auf einer Gesamtfläche von ca. 193 km².

Nach der ersten Offenlegung sind auf Initiative des Regionalforstamtes „Oberes Sauerland“ in Kooperation mit dem Kreistag des HSK für Forstliche Regelungen des LP Änderungen und Ergänzungen vorgenommen worden. Diese berühren die Grundzüge der Planung und machen in Folge dessen nach § 17 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz eine erneute Auslegung des LP-Entwurfes erforderlich.

Der LP-Entwurf (Entwicklungskarte, Festsetzungskarte, textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen) und als Strategische Umweltprüfung der Text „Begründung mit Umweltbericht“ liegen deshalb zum 2. Mal für die

Dauer eines Monats während der üblichen Dienststunden des Hochsauerlandkreises in der Zeit

vom 25.4.2017 bis zum 24.5.2017

im **Kreishaus Meschede**, Steinstraße 27, Raum 692 (Tel.: 0291 / 94 1666) aus.

Der Kreistagsbeschluss bestimmt gemäß § 17 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift nur zu den gegenüber der 1. Öffentlichen Auslegung geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können; diese Änderungen und Ergänzungen sind im 2. Offenlegungsentwurf der Festsetzungskarte erkennbar und dazu entsprechend in den Textlichen Erläuterungen gekennzeichnet.

Alle während der 1. Offenlegung vorgetragenen Bedenken und Anregungen bleiben Gegenstand des weiteren Verfahrens und müssen nicht wiederholt werden.

Während der 2. Offenlegung nicht fristgerecht vorgebrachte Bedenken und Anregungen zu den geänderten und ergänzten Teilen brauchen im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt zu werden.

Die erneute öffentliche Auslegung des LP-Entwurfes wird hiermit gem. § 17 Absatz 1 des Landnaturschutzgesetzes bekannt gemacht. Gleiches gilt für die Strategische Umweltprüfung („Begründung und Umweltbericht“) gem. § 19 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.V.m. § 9 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz.

Grundstückseigentümern und -pächtern wird empfohlen, eventuell vorhandene Karten über die Lage ihrer Grundstücke mitzubringen. Auf diese Weise kann am besten eindeutig festgestellt werden, ob und ggf. in welcher Weise sie betroffen sind. Es besteht die Möglichkeit, zur Information vorab Text und Karten des LP-Entwurfes im Internetportal des Hochsauerlandkreises unter <http://www.hochsauerlandkreis.de> abzurufen.

Meschede, den 27.3.2017

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
-Untere Naturschutzbehörde-

gez.
Dr. Schneider

37 **ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG ZUR FESTSETZUNG VON NATURDENKMALEN INNERHALB DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTS-TEILE UND DES GELTUNGSBEREICHES DER BEBAUUNGSPLÄNE IM**

HOCHSAUERLANDKREIS **VOM**
24.03.2017

Aufgrund des § 43 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz NRW vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 933) und der §§ 12 und 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung (GV 2009. NRW. S. 765) wird für den Hochsauerlandkreis gemäß Beschluss des Kreistages vom 24.03.2017 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Schutzobjekte, Schutzgründe, Kennzeichnung

(1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmale (ND) nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und/oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit festgesetzt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Untere Naturschutzbehörde soll die Schutzobjekte mit dem amtlichen Schild „Naturdenkmal“ versehen. Der Eigentümer des Schutzobjekts hat die Kennzeichnung entschädigungsfrei zu dulden.

§ 2 Verbote

Zum Schutz der Naturdenkmale nach § 1 dieser Verordnung ist es, unabhängig davon, ob ein Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf, im Bereich der Objekte (Krone, Stamm und Wurzel) untersagt:

1. bauliche Anlagen aller Art, auch befestigte Wege, Frei-, Rohr- oder Fernmeldeleitungen, Zäune oder andere Einfriedungen, Werbeanlagen, Verkaufsstände, Warenautomaten, sowie Stellplätze für Fahrzeuge zu errichten, zu erstellen, anzubringen oder zu erweitern;
2. Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Bodenverdichtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt durch anderweitige Eingriffe zu verändern;
3. die Schutzobjekte zu zerstören, zu beschädigen oder sonst in ihrer natürlichen Lebenskraft zu beeinträchtigen; ausgenommen sind naturschutzbehördlich zugelassene Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahmen.

§ 3 Bestandsschutz

Unberührt von den Verboten des § 2 bleiben bei Inkrafttreten dieser Verordnung durch behördliche Einzelentscheidung rechtmäßig zugelassene Nutzungen, ausgeübte Befugnisse

sowie bestehende Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung.

§ 4 Befreiungen

Von den Verboten des § 2 kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 75 Landesnaturschutzgesetz NRW erteilen; antragsbefugt ist der Eigentümer und ein zur Einwirkung auf das Schutzobjekt privatrechtlich berechtigter Dritter (z. B. aus §§ 1004, 910 BGB).

§ 5 Pflegemaßnahmen und Verkehrssicherung

(1) Die Schutzobjekte sind durch geeignete Pflegemaßnahmen, über die die Behörde entscheidet und deren Kosten sie trägt, zu erhalten, solange der dafür erforderliche Aufwand in Abwägung mit ihrer jeweiligen Bedeutung für Natur und Landschaft dies erfordert.

(2) Für Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gilt die gesetzliche Regelung (§ 23 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz NRW).

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 77 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt. Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 7.500,00 € pro Baum geahndet werden.

§ 7 Außerkrafttretende Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die "Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Hochsauerlandkreis vom 07.04.2006", Amtsblatt des HSK Nr. 4 v. 21.04.2006, aufgehoben.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Verkündungsanordnung

Aufgrund des § 33 des Ordnungsbehördengesetzes wird vom Hochsauerlandkreis als Untere Naturschutzbehörde gemäß dem Beschluss des Kreistages vom 24.03.2017 für das Gebiet des Hochsauerlandkreises folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen innerhalb der im Zu-

sammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Hochsauerlandkreis.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutz- und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 43 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW).

Meschede, 29.03.2017

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

gez.
Dr. Schneider

Anlage 1 zur ordnungsbehördlichen Verordnung vom 24.03.2017

Erklärung d. Angaben
lfd. Nr. - Schutzobjekt: Baumart, ggf. Anzahl
Standort: Gemarkung, Flur, Flurstück,
Standort: postalisch / allgemein
Standort: ETRS 89 Koordinaten (bei mehreren Bäumen ist nur eine Koordinate angegeben)
die lfd. Nr. ist eine Organisationszahl ohne Bezeichnung

STADT ARNSBERG Gemarkung Arnsberg

ND 005 - Buche vor der Neuapostolischen Kirche
Arnsberg 38 / 235
Arnsberg, Promenade 6
E435007.84 / N5694172.01

Gemarkung Bachum

ND 007 - Baumgruppe, 1 Eiche und 1 Esche
Bachum 2 / 328, 330, 326, 406
Bachum, Isidorstr. 47
E425655.58 / N5701734.87

ND 008 - Eiche
Bachum 2 / 627
Bachum, Neheimer Str. 109
E425792.72 / N5702018.17

Gemarkung Bruchhausen

ND 011 - Buche gegenüber d.
Rodentelgenschule
Bruchhausen 1 / 149/10
Bruchhausen, Klausenstraße 1
E432002.45 / N5697455.91

ND 015 - Linde
Bruchhausen 6 / 522
Bruchhausen, Bruchhausener Straße 29
E432192.15 / N5697524.61

Gemarkung Holzen

ND 019 - Linde in Kirchlinde
Holzen 15 / 83
Holzen, vor Haus Nr. 2
E425051.67 / N5693610.47

Gemarkung Neheim-Hüsten

ND 022 - Baumgruppe,
2 Buchen bei "Villa Brökelmann"
Neheim-Hüsten 16 / 582
Neheim-Hüsten, Karlstr. 20
E428385.29 / N5700618.03

Gemarkung Nedereimer

ND 027 - Eiche
Nedereimer 3 / 427
Nedereimer, Zur Friedenshöhe 20
E433690.25 / N5696993.48

ND 028 - Eiche
Nedereimer 4 / 349
Nedereimer, Zum alten Brunnen 68
E433990.39 / N5697193.57

Gemarkung Oeventrop

ND 030 - Ulme (Ulmus glabra)
Oeventrop 7 / 185
Oeventrop, Kirchstr. 55, Pastoratsgarten
E439892.64 / N5694261.53

ND 032 - Eiche
Oeventrop 9 / 227
Oeventrop, Dinschede Str. 52
E439655.07 / N5694892.20

ND 033 - Eiche
Oeventrop 9 / 475
Oeventrop, Dinscheder Str. 38
E439707.30 / N5694792.86

ND 034 - Eiche
Oeventrop 12 / 24
Oeventrop, Wunne 14
E440883.45 / N5694380.12

ND 037 - Eiche
Oeventrop 13 / 660
Oeventrop, Im Ufer 3
E440929.81 / N5694379.95

Gemarkung Rumbeck

ND 038 - Buche auf dem Erlenhof
Rumbeck 2 / 442
Rumbeck, Mescheder Str. 81
E437923.78 / N5693471.20

**GEMEINDE BESTWIG
Gemarkung Ramsbeck**

ND 042 - Linde an einer Kapelle
Ramsbeck 12 / 307
Wasserfall, Aurorastr. 1a
E460610.38 / N5683677.43

Gemarkung Velmede

ND 044 - Eiche, "Pius-Eiche", westlich der Kirche
Velmede 27 / 55
Velmede, An der Andreaskirche
E456490.51 / N5689735.30

**STADT BRILON
Gemarkung Alme**

ND 045 - 2 Linden
Alme 17 / 223, 236
Alme, neben Ludgerusstr. 19
E473457.86 / N5700026.72

Gemarkung Altenbüren

ND 046 - Linde auf dem Friedhof
Altenbüren 9 / 38
Altenbüren, Am Friedhof
E465679.11 / N5693239.87

Gemarkung Brilon

ND 055 - Linde
Brilon 29/408
Brilon, Keffelker Straße 19
E470645.77 / N5693953.65

ND 057 - Linde
Brilon 36 / 354
Brilon, Friedhof, östl. d. Hubertuskapelle
E470395.92 / N5694528.59

ND 063 - Linde, "Jakobuslinde",
Brilon 57 / 691
Brilon, Altenbürener Straße / Sportplatz
E468854.53 / N5693432.76

ND 064 - Linde an der Straße "Am Etzelsberg"
Brilon 63 / 1036
Brilon, Hohlweg 15 (Rückseite)
E470075.29 / N5693389.48

Gemarkung Hoppecke

ND 067 - Linde
Hoppecke 6 / 420
Hoppecke, zw. Parkstraße 2 u. Dominitstr. 5
E474854.67 / N5691654.51

Gemarkung Thülen

ND 080 - Baumgruppe, 2 Linden, "Zur Heide"
Thülen 10 / 556 u. 9/551
Thülen, südl. "Zur Heide 2"
E475036.41 / N5696574.97

ND 082 - Baumreihe, 7 Linden und 3 Ahorn
westl. Halbkreis um Friedhof u.Kirche
Thülen 9 / 494
Thülen, Dionysiusstraße 11
E475186.55 / N5696448.08

Gemarkung Wülfte

ND 083 - Eiche in der Ortsmitte
Wülfte 2 / 261
Wülfte, westl. Im Wenster 1 u. 2
E471061.15 / N5698415.75

GEMEINDE ESLOHE (SAUERLAND) Gemarkung Eslohe

ND 088 - Linde
Eslohe 10 / 49
Eslohe, ehem. Hauptstr. 83,
gegenüber Hauptstr. 6
3441918 / 5679973

ND 091 - Buche
Eslohe 11 / 10
Eslohe, Ecke Am Hammer 1 a / Kupferstraße
E442066.11 / N5678793.08

ND 092 - Buche
Eslohe 11 / 97
Eslohe, Hauptstr. 51
E442090.79 / N5678432.17

ND 094 - Linde am Fußweg von der
Schultheißstraße zur Schützenhalle
Eslohe 11 / 918
Eslohe, Schultheißstraße
E442082.60 / N5678283.42

Gemarkung Reiste

ND 099 - Eiche, Kirchplatz, westl. d. Kirche
Reiste 14 / 88
Reiste, Mescheder Str. 36
E446938.73 / N5679403.33

Gemarkung Salwey

ND 101 - Eiche am Hof Arens
Salwey 8 / 406
Kückelheim, Gallenstraße 4
E439422.19 / N5676502.10

Gemarkung Wenholthausen

ND 102 - Eiche
Wenholthausen 15 / 206
Wenholthausen, Wiesenstr. 1
E442918.17 / N5681903.04

STADT HALLENBERG Gemarkung Hallenberg

ND 106 - Eiche, Grünanlage "Auf der Burg"
Hallenberg 1 / 752
Hallenberg, zw. Burgstr. und Auf der Burg
E473406.11 / N5662189.83

STADT MARSBERG Gemarkung Borntosten

ND 109 - Baumgruppe, 3 Linden
Borntosten 1 / 227
Borntosten, Am Alten Schulhaus 9
E489340.59 / N5693368.96

Gemarkung Erlinghausen

ND 113 - Baumgruppe, 1 Linde, 1 Eiche
Erlinghausen 2 / 647
Erlinghausen, Marsberger Str. 26 / Zum Bauern-
scheid
E492756.52 / N5698980.31

ND 114 - Baumgruppe, 3 Linden
Erlinghausen 5 / 264
Erlinghausen, Kohlgrunder Straße,
beim Wasserhochbehälter
E493328.32 / N5698811.34

Gemarkung Essentho

ND 115 - Eiche
Essentho 3 / 606
Essentho, südl. "Im Graben 9"
E488482.02 / N5703210.25

Gemarkung Giershagen

ND 117 - Eiche
Giershagen 1 / 359
Giershagen, zw. Esbiker Str. 17 und
Papenstr. 25
E488079.95 / N5695121.17

ND 118 - Baumreihe, 8 Kastanien
Giershagen 21 / 387+388
Giershagen, nördl. Papenstraße 44 a
E487840.71 / N5694984.98

ND 119 - Baumgruppe, 1 Linde, 1 Eiche, 1 Buche
Helminghausen 5 / 361 u. 427
Helminghausen, westlich und östlich vom
Haus Padberger Str. 10
E481286.11 / N5692422.30

Gemarkung Meerhof

ND 126 - Linde, sog. Annecken-Linde
Meerhof 5 / 1860
Meerhof, westl. Am Dreswinkel 29
E490887.29 / N5707391.94

ND 127 - Eiche, sog. Kriegereiche
Meerhof 5 / 1738
Meerhof, zw. Laurentiusstraße 13 u. 18
E490617.71 / N5707135.82

ND 128 - Linde, sog. Tuckenlinde
Meerhof 5 / 1738
Meerhof, nordöstl. v. Laurentiusstraße 20
E490606.59 / N5707204.28

ND 131 - Linde, sog. Stelter Linde
Meerhof 5 / 967, 1697
Meerhof, östl. Zur Egge 31
E491012.70 / N5706665.87

ND 132 - Linde
Meerhof 5 / 1892, 1094
Meerhof, zw. Zur Egge 21 u. 23
E490885.84 / N5706750.92

Gemarkung Niedermarsberg

ND 135 - Linde
Niedermarsberg 16 / 486
Niedermarsberg, südl. Paulinenstraße 9
E490054.77 / N5701118.94

ND 138 - Buche an der Diemel
Niedermarsberg 1 / 899
Niedermarsberg, westl. Schildstraße 4
E489711.86 / N5701156.21

ND 141 - Linde
Niedermarsberg 1 / 688
Niedermarsberg, Ecke Hauptstraße 8 / Mönch-
straße
E489782.39 / N5701188.26

ND 142 - Buche
Niedermarsberg 1 / 883
Niedermarsberg, zw. Bülberg 1 u. 2
E489844.03 / N5700938.09

ND 144 - Esche
Niedermarsberg 8 / 84
Niedermarsberg, An der Ziegelei,
nordöstl. HausNr. 45
E488603.64 / N5700207.53

ND 148 - Linde
Niedermarsberg 17 / 375
Niedermarsberg, Bahnstr., nordöst. Nr.6
E489958.64 / N5701305.33

ND 149 - Buche am Rathaus
Niedermarsberg 20 / 110
Niedermarsberg, Lillers Str 8
E489592.95 / N5701227.36

Gemarkung Obermarsberg

ND 151 - Baumgruppe, 5 Kastanien
Obermarsberg 1 / 72
Obermarsberg, Am Stift, nördl. HausNr.11
E489705.49 / N5700163.75

ND 153 - Linde mit Wegekrenz
Obermarsberg 12 / 210
Obermarsberg, zw. Eresburgstraße 1 u. 3.
E489808.99 / N5699558.31

Gemarkung Westheim

ND 159 - Linde
Westheim 1 / 943
Westheim, nördl. Im Dahl 63 u. 65
E493911.25 / N5705029.14

STADT MEDEBACH
Gemarkung Berge

ND 160 - Eiche
Berge 2 / 187
Berge, St.-Johannes-Str. 16
E479782.39 / N5668468.51

Gemarkung Küstelberg

ND 166 - Baumgruppe, 2 Kastanien
Küstelberg 5 / 400
Küstelberg, Winterberger Str. 2
E472408.79 / N5674689.69

STADT MESCHEDE Gemarkung Eversberg

ND 178 - Baumgruppe, 4 Eichen
am ehemaligen Mühlengraben
Eversberg 7 / 228, 277, 278, 294 - 296
Heinrichsthal, nördl. Heinrichst.Str. 60, 70 u. 74
E452019.36 / N5688905.39

ND 181 - Buche
Eversberg 15 / 69
Wehrstapel, vor Wehrstapeler Str. 16
E453853.14 / N5689142.73

ND 182 - Buche
Eversberg 18 / 264
Heinrichsthal, vor Heinrichsthaler Str. 13
E452578.72 / N5688945.60

ND 183 - Eiche
Eversberg 9 / 690
Heinrichsthal, Am Schützenplatz 1 b (Garten)
E453253.21 / N5689417.23

Gemarkung Remblinghausen

ND 195 - Eiche
Remblinghausen 10 / 211
Remblinghausen, kleine Parkanlage an der
Vellinghauer Straße
E451375.99 / N5684011.39

ND 196 - Eiche
Remblinghausen 8 / 513
Remblinghausen, Einmündung Hinterm Saal /
Wulsterner Str.
E451186.12 / N5683503.49

ND 198 - Eiche
Remblinghausen, 10 / 137
Remblinghausen, Am Kamphof
E451308.57 / N5684002.97

STADT OLSBERG Gemarkung Bigge

ND 201 - Linde
Bigge 1 / 137
Bigge, Hauptstr. 26
E462896.14 / N5689726.55

Gemarkung Bruchhausen

ND 202 - Eiche "Auf der Emed"
Bruchhausen 7 / 301
Bruchhausen, Zur Schanze 3
E467892.17 / N5684731.28

ND 203 - Linde, sog. "Wälterlinde"
Bruchhausen 5 / 452
zw. Brückenstr. 1 u 3
E467235.67 / N5685357.15

Gemarkung Brunskappel

ND 204 - Eiche
Brunskappel 2 / 7
Brunskappel, Negertalstr. 17
E463666.63 / N5680917.87

ND 205 - Baumgruppe,
2 Linden, westlicher Kirchplatz
Brunskappel 2 / 386
Brunskappel, Seibertsstraße 20
E463497.19 / N5680897.88

ND 207 - Eiche
Brunskappel 2 / 273
Brunskappel, Einmündung Hartmeckestraße
in Elper Str., südwestl. Seibertzstr. 9
E463473.38 / N5680784.81

Gemarkung Elleringhausen

ND 209 - Kastanie
Elleringhausen 5 / 244
Elleringhausen, zw. Elleringhauser Str. 37 u.39
E468421.74 / N5687676.45

Gemarkung Gevelinghausen

ND 210 - Eiche an der Schloßkapelle
Gevelinghausen 6 / 429
Gevelinghausen, Schloßpark, Kreisstr. 1
E460753.15 / N5688831.88

Gemarkung Olsberg

ND 214 - Baumgruppe, 3 Kastanien
Olsberg 15 / 237, 387
Olsberg, westl. Ruhrstraße 7
E464370.68 / N5689226.12

Gemarkung Wiemeringhausen

ND 216 - Linde
Wiemeringhausen 2 / 416
Wiemeringhausen, Zur Lieth 4
E465405.23 / N5682323.42

ND 217 - Eiche, sog. "Friedenseiche"
Wiemeringhausen 2 / 186
Wiemeringhausen, Ibergstr. 10, vor d. Kirche
E465379.70 / N5682246.16

ND 218 - Ahorn, sog. "Dechten Linde"
Wiemeringhausen 2 / 390
Wiemeringhausen, Zur Horst 2
E465424.55 / N5682499.81

STADT SCHMALLENBERG Gemarkung Oberkirchen

ND 231 - Eiche, sog. Richtbaum
Oberkirchen 38 / 56
Nordenau, vor Heinrich-Köppler-Platz 4
E459772.99 / N5669499.96

Gemarkung Rarbach

ND 236 - Eiche
Rarbach 11 / 121
Niederhenneborn, Haus Nr. 4
E449813.62 / N5677368.54

ND 237 - Eiche am Hof
Rarbach 13 / 360
Oberhenneborn, Hennetalstr. 2
E450626.04 / N5676264.07

Gemarkung Sundern

ND 238 - Eiche
Rarbach 13 / 3176
Oberhenneborn, Zum Kreuz 2, Hof Schulte
E450919.04 / N5676085.98

ND 239 - Kastanie
Rarbach 13 / 303
Oberhenneborn, Neuer Weg 6,
an der Südecke der Schützenhalle
E451022.41 / N5675907.61

ND 241 - Eiche, sog. "Friedenseiche"
Rarbach 12 / 234
Oberhenneborn
E450879.67 / N5675488.21

Gemarkung Wormbach

ND 245, Baumgruppe, 2 Linden am Pfarrheim
Wormbach 9 / 304
Wormbach, Alt Wormbach 15
E447972.31 / N5668508.91

STADT SUNDERN (SAUERLAND)

Gemarkung Amecke

ND 246 - Eiche
Amecke 5 / 125
Amecke, Höpkeweg 14, (Hausrückseite)
E426691.16 / N5683529.45

Gemarkung Endorf

ND 247 - Hainbuche
Endorf 8 / 338
Endorf, Grünfläche zw. Kirche u. Huxenweg 8
E432821.54 / N5682688.88

Gemarkung Estinghausen

ND 249 - Linde mit Heiligenhäuschen
Estinghausen 1 / 90
Estinghausen, B 22, Abzweig K 1
E426535.70 / N5691933.47

Gemarkung Hachen

ND 251 - Ahorn
Hachen 6 / 114
Hachen, Hachener Straße 86
E429060.75 / N5691996.70

ND 253 - Baumgruppe, 2 Ulmen a.d. Friedhof
Hachen 14 / 1025, 1042
Hachen, Eingang Hochstraße / Am Kuhlen
E429247.31 / N5691823.50

Gemarkung Hagen

ND 255 - Eiche "Friedenseiche"
Hagen 1 / 839
Hagen, Hagener Straße 30-32
E427422.09 / N5679365.44

ND 262 - Eiche
Sundern 6 / 138
Elsterhagen 12
E430411.01 / N5688167.82

ND 263 - Baumgruppe, 3 Eichen
Sundern 11 / 191, 120, 411, 412
Sundern, Lammer Straße,
Fußweg zur Frickenbergstraße
E430979.71 / N5687191.86

ND 264 - Eiche
Sundern 18 / 877
Sundern, Sassenhagen 2
E430317.24 / N5686659.90

ND 265 - Linde
Sundern 18 / 609
Sundern, zw. Wolfskamp 9 u. 17
E430184.52 / N5686503.04

ND 267 - Eiche
Sundern 34 / 483
Sundern, Am Kahlenberg, gegenüb. Hs. 15
E431582.19 / N5685063.46

Gemarkung Westenfeld

ND 268 - Baumgruppe, 3 Eichen
Westenfeld 1 / 769, 383, 54
Bainghausen, Am Wilsenberg 31
E433386.96 / N5686733.49

STADT WINTERBERG

Gemarkung Niedersfeld

ND 272 - Eiche
Niedersfeld 14 / 290
Niedersfeld, Abzweig Ruhrstraße / Josefsweg
E467082.74 / N5678850.34

Gemarkung Winterberg

ND 274 - Buche "Rauher Busch"
Winterberg 27 / 270
Winterberg, Im Hohen Seifen
E466621.45 / N5672180.60

38 HAUSHALTSSATZUNG UND BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DES HOCHSAUERLAND-KREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2017 VOM 30.03.2017

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –KrO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW –GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom

14.Juli 1994 (GV.NRW 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises mit Beschluss vom 16.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im *Ergebnisplan* mit dem
Gesamtbetrag der Erträge auf 370.141.328,00 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 375.149.518,00 €

Fehlbedarf - 5.008.190,00 €

im *Finanzplan* mit dem
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 362.129.251,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 359.754.164,00 €
+ 2.375.087,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 6.067.064,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 16.375.066,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 2.083.000,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.875.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.083.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszah-

lungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 4.150.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 5.008.190 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

(1) Der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage (§ 56 Abs. 2 KrO) wird auf 40,19 v.H. der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2017 (GFG 2017) geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

(2) Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten des Jugendamtes (Produkte 06010100, 06010200, 06020100-06021000, 06030100, 06030200) wird von den Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg und Winterberg, die kein eigenes Jugendamt eingerichtet haben, gemäß § 56 Abs. 5 KrO eine Mehrbelastung zur Kreisumlage in Höhe von 18,73 v.H. der auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage erhoben.

(3) Zur Finanzierung der Unterdeckung der Einrichtung Kreisvolkshochschule, deren finanzielle Belange über den Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Schul- und Bildungseinrichtung des HSK“ abgewickelt werden, wird von den Städten / Gemeinden Bestwig, Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede, Schmallenberg und Winterberg eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. 333.000 EUR erhoben. Der auf die einzelne Stadt / Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2015 je Stadt / Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte / Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2017 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	36.923,60 €
Gemeinde Eslohe	29.558,72 €
Stadt Hallenberg	15.010,75 €
Stadt Medebach	26.239,89 €
Stadt Meschede	99.561,50 €

Stadt Schmallingenberg	83.400,41 €
Stadt Winterberg	42.305,13 €

(4) Zur Finanzierung der seitens des Kreises für die Städte / Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallingenberg und Winterberg organisierte Drogen- und Suchtberatung, die in der praktischen Umsetzung durch den Caritas-Verband Brilon durchgeführt wird, wird von den o.g. Städten/Gemeinden eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. 256.500 EUR erhoben. Der auf die einzelne Stadt/ Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2015 je Stadt/Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte/Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2017 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	17.706,38 €
Stadt Brilon	41.582,27 €
Gemeinde Eslohe	14.174,62 €
Stadt Hallenberg	7.198,27 €
Stadt Marsberg	31.652,73 €
Stadt Medebach	12.583,10 €
Stadt Meschede	47.743,82 €
Stadt Olsberg	23.577,86 €
Stadt Schmallingenberg	39.993,91 €
Stadt Winterberg	20.287,04 €

(5) Die Umlagen zu Abs. 1 und 2 sind in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen. Die Umlagen zu Abs. 3 bis 4 sind jeweils in einer Summe zum 15.07. fällig.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 03.01.2017 angezeigt worden.

Die nach § 56 Abs. 2 KrO erforderlichen Genehmigungen zu den vom Hochsauerlandkreis zu erhebenden Umlagen sind von der Bezirksregierung mit Verfügung vom 30.03.2017 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist ab Freitag, den 31.03.2017 im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 476, Steinstraße 27, 59872 Meschede, während der Dienststunden in der Zeit vom 7.30 Uhr - 15.30 Uhr (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr - 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar. Des Weiteren wird der Haushalt im

Internet unter www.hochsauerlandkreis.de zur Verfügung gestellt. Die Frist der Verfügbarhaltung endet mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2018.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 30.03.2017

gez.
Dr. Schneider
Landrat

39 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES LANDESZUSTELLUNGSGESETZ (LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **13.02.2017**
Aktenzeichen **H11/551815112**
Bußgeldverfahren gegen **Ionas, Florin-Laurentiu**
zuletzt wohnhaft: **Schumannstraße 2,**
33142 Büren

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum 743, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 20. März 2017
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten
Im Auftrag

gez.
Dangel
